

Interventionsschritte

1. Dokumentieren Sie die Feststellungen bzw. Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung bzw. wörtlicher Inhalt der Information.
Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage.
2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
3. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern Sie, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
4. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.
5. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“
6. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
7. Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand (im Ski-Club ADLER z.Zt. teilw. Personalunion).
8. Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an VIBBS wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.
9. Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Wahren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.
10. Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadenersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.